



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER FUTTERMITTELFABRIKANTEN
ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS D'ALIMENTS FOURRAGERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI FABBRICANTI DI FORAGGI

Telefon 031 915 21 11 Telefax 031 915 21 12 E-Mail vsf@vsf-mills.ch Internet www.vsf-mills.ch

Bernstr. 55
Postfach
CH-3052 Zollikofen

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr M. Bötsch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2. Juli 2004 RM/dm

Änderung der Futtermittel-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bötsch
Sehr geehrte Damen und Herren

Das BLW hat den interessierten Kreisen am 17. Mai 2004 Änderungen im Futtermittelbereich unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Futtermittel-Verordnung und zur Futtermittelbuch-Verordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Vom Nachweis- zum Anwenderprinzip (Gentechnologie)

Die EU hat sich entschieden, dass als Grundsatz nicht mehr das Nachweisprinzip sondern das Anwenderprinzip gilt. Im neuen CH-Gentechnikgesetz wurden Grundlagen geschaffen, dass auch bei uns dieses GVO-Anwenderprinzip eingeführt werden kann. Die VSF begrüsst, dass die Schweiz die gesetzlichen Grundlagen mit den beiden EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 koordiniert und die Vorgaben für die Bewilligung und Deklaration von GV-Produkten konsequent auf das Anwenderprinzip ausrichtet.

Damit Widersprüche ausgeräumt werden können, wäre es aber unseres Erachtens besser gewesen, wenn – wie in der EU – die Regelungen für den Futter- und Lebensmittelsektor in einer einzigen GVO-Verordnung aufgenommen worden wären. Wir befürchten, dass die Interpretationen der Nahrungsmittelindustrie (Lebensmittel-Verordnung) nicht immer deckungsgleich sein werden mit den Vorgaben aufgrund der Futtermittel-Verordnung.

1.2. Konsequenzen für die Mischfutterbranche

Die bis jetzt gültigen GVO-Bestimmungen hatten zur Konsequenz, dass die Futtermittel immer wieder im Zentrum von hitzigen Diskussionen standen. Ungerechtfertigt, wie wir meinen, denn die fraglichen Produkte sind Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie (Sojaschrot, Maiskleber). Die Grossverteiler, Konsumentenorganisatio-

nen und Labelgeber reagierten und zwangen die Mischfutterindustrie, sog. „GVO-freie“ Produkte anzubieten. Im Feed Safety Konzept der Coop und Migros wurden vertragliche Bestimmungen aufgenommen, die für die einzelne Futtermühle existenzbedrohende Auswirkungen haben, falls die GVO-Deklarationslimite nicht eingehalten werden.

In der Schweiz verlangen die Labels M-7, CNP, IP-S und Suisse Garantie bei den Futtermitteln „GVO-Freiheit“ (gemäss aktuell gültiger Gesetzgebung). Je nach Interpretation der BLW-Vorschläge wird es auf anfangs 2005 zu Anpassungen kommen, die grosse interne und externe Diskussionen auslösen dürften. Wir sprechen insbesondere den Zusatzstoffbereich an.

1.3. Deklarationslimite 0,9%, Übergangsfrist

Die VSF unterstützt die Übernahme der EU-Norm von 0,9%. Der tiefere Wert bedeutet für die Mischfutterbranche aber, dass der Markt für Sojaschrot und Maiskleber enger wird. Die Beschaffung wird schwieriger und daher ist eine Übergangsfrist gerechtfertigt. Der neue Schwellenwert von 0,9% sollte erst ab 1. April 2005 in Kraft treten. Im Übrigen muss präzisiert werden, ob die neue Deklaration ab dem 1. Januar 2005, resp. 1. April 2005 nur für jene GV-Produkte gilt, die ab diesem Zeitpunkt hergestellt werden (analog der EU-Bestimmungen).

1.4. Nulltoleranz, Schwellenwert 0,5%

Es ist heute unbestritten, dass gewisse Spuren von GVO in Produkten zufällig gefunden werden können und technisch nicht vermeidbar sind. Es ist erforderlich, dass ein Schwellenwert festgelegt wird für das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein von Material, das aus GVO besteht, solche enthält oder daraus hergestellt ist.

Für in der Schweiz und der EU **bewilligte GVO-Produkte** soll dieser Schwellenwert (Deklarationslimite) bei 0,9% liegen.

Für GV-Produkte, **die noch nicht bewilligt worden sind, für die aber eine befürwortende Risikobewertung vorliegt**, hat die EU einen Schwellenwert von 0,5% festgesetzt. Aus uns nicht verständlichen Gründen hat das BLW diese EU-Regelung nicht übernommen. In der Schweiz würde einmal mehr eine wissenschaftlich unhaltbare Nulltoleranz-Forderung für in der Schweiz und der EU noch nicht bewilligte GV-Produkte gelten. Kleinstspuren eines USA-GV-Maises (in der CH und EU noch nicht bewilligt) in einem beliebigen Ausgangsprodukt würden beispielsweise bedeuten, dass dieses Futtermittel illegal ist. Die globalisierten Transporte und Lager haben zur Konsequenz, dass solche zufällige und technisch unvermeidbare Spuren auch in der Schweiz vorkommen werden. Die VSF beantragt daher, dass der EU-Schwellenwert (Artikel 47 EU-Verordnung 1829/2003) in die Futtermittel-Verordnung aufgenommen wird.

1.5. GVO-Futtermittellisten I und II, Zusatzstoffe, Aminosäuren

Wir sind der Auffassung, dass es Sinn macht, die bestehende Futtermittelliste weiterzuführen (Liste I, Ausgangsprodukte) und eine neue Liste (GVO-Futtermittelliste II) für Zusatzstoffe zu schaffen.

Die VSF ist einverstanden, dass die GVO-Futtermittelliste I auf in der Schweiz und der EU bewilligte Produkte beschränkt wird, dass jedoch für die noch gültige GVO-Futtermittelliste eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2008 gilt. Eventuell kann damit das

Maiskleber-Problem etwas entschärft werden. Die Erfahrung zeigt aber, dass die vorgeschlagene GVO-Futtermittelliste mit Rapsschrot und Rapskuchen ergänzt werden muss.

Die GVO-Zusatzstoffe sollen in die Liste II aufgenommen werden. Im Moment ist diese Liste leer und wir haben auch Verständnis dafür, denn in der EU ist weiter unklar, welche Zusatzstoffe künftig als GVO bewilligt und deklariert werden müssen. Die Schweiz muss die EU-Interpretation für die GVO-Zusatzstoffe abwarten und anschliessend die Liste II entsprechend füllen. Falls sich im Verlauf des Sommers und des Herbstes eine strenge Auslegung der EU-Verordnung durchsetzen sollte, sind in der Schweiz weitreichende Konsequenzen für die Tierproduktion und die Nahrungsmittelindustrie zu erwarten. Für gewisse Zusatzstoffe gibt es keine „GVO-freien“ Alternativen. Sehr stark betroffen wäre der Label-Sektor, der „GVO-Freiheit“ verspricht.

1.6. Analytik

Die GVO-Analytik verliert künftig an Bedeutung, weil der Anwendergrundsatz zur Folge hat, dass die Warenflusskontrolle und die Rückverfolgbarkeit viel wichtiger werden. Die vorgeschlagene Analysentoleranz von 50% scheint uns aufgrund eigener Erfahrungen sinnvoll und gerechtfertigt.

Wir möchten aber beliebt machen, dass die Schweiz die EU-Bestimmungen bezüglich Musterziehung und GVO-Analytik übernimmt. Wir verweisen diesbezüglich auf das EU-Referenzlabor mit seinen entsprechenden Pflichten und Aufgaben. Wir erwarten, dass die schweizerischen Referenzlabors sich nach den EU-Normen ausrichten und sich in das Europ. Netz der GVO-Laboratorien einbinden.

1.7. Wirtschaftliche Aspekte

Die neuen GVO-Regelungen in der EU werden die Nachfrage nach „GVO-freien“ Futtermitteln wie Sojaschrot und Maiskleber europaweit stark erhöhen. Der tiefe Selbstversorgungsgrad der EU-Länder mit eiweisshaltigen Futtermitteln löst einen jährlichen Importbedarf von 25 Mio. Tonnen Sojaschrot aus. Auf den weltweiten Sojaexportmärkten stehen einzig die USA, Argentinien und Brasilien zur Verfügung. Nur Brasilien ist momentan in der Lage, getrennte Warenströme und damit auch „GVO-freies“ Sojaschrot anzubieten. Wenn ein Viertel der europäischen Mischfutterproduktion „GVO-frei“ wird, dürfte die Versorgung mit „GVO-freiem“ Sojaschrot auch in der Schweiz nicht mehr sichergestellt sein.

Die Entwicklung ist im Moment schwer abschätzbar, aber die Senkung der Deklarationslimite auf 0,9 % (Qualitätskontrollen) und die kleinere Verfügbarkeit eiweisshaltiger Futtermittel (Mehrbedarf in den EU-Ländern) dürften die Produktionskosten für die Mischfutterindustrie und damit auch für die Tierproduktion erheblich in die Höhe treiben.

Wir erlauben uns, nachfolgend zu den Verordnungstexten einige Präzisierungen abzugeben.

2. Futtermittel-Verordnung

2.1. Art. 2 Abs. 2 Bst. k (Begriffe)

Wir finden es richtig, dass definiert wird, was der Begriff „aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt“ bedeutet. Unseres Erachtens reicht aber die Definition nicht aus. Klar ist, dass ein Öl oder das Lecithin aus einer GV-Sojabohne künftig ein GV-Produkt ist. Umfasst aber die Definition auch Zusatzstoffe (z.B. Vit. B2, B12 etc.), die mittels gentechnisch veränderten Mikroben in geschlossenen Systemen hergestellt wurden? Die EU-Verordnungen 1829 und 1830/2003 schaffen diesbezüglich auch keine Klarheit.

Nicht bekannt ist uns, ob der Begriff „Rückverfolgbarkeit“ in der schweizerischen Gesetzgebung bereits geregelt ist.

2.2. Art. 6 Liste der gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte und Einzel-futtermittel

Die Schaffung einer GVO-Futtermittelliste I (Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel) und einer GVO-Futtermittelliste II (Gentechnisch veränderte Zusatzstoffe, Diätfuttermittel und Silierungszusätze) finden wir eine gute Lösung. Mit der vorgeschlagenen Aufteilung ist aber das Problem der **Aminosäuren** nicht gelöst. Sie sind im Anhang 1 der Futtermittelbuch-Verordnung aufgeführt. Bekanntlich werden viele Aminosäuren mittels Gentechnologie hergestellt. Falls sich im Verlaufe der nächsten Monate in der EU herausstellen sollte, dass diese Produkte unter die GVO-Regelungen (Bewilligung, Deklaration) fallen sollten, müssten diese in die GVO-Futtermittelliste I aufgenommen werden. Dies scheint uns nicht sinnvoll.

Antrag

- Allfällige GV-Aminosäuren werden in der GVO-Futtermittelliste II (Zusätze) geführt.

Art. 6 Abs. 2 (Ergänzung)

² *Gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel werden in die GVO-Futtermittelliste I aufgenommen, wenn:*

a) ...

b) ...

Ausgenommen davon sind die Aminosäuren (Anhang 1, Teil 2, 2. Aminosäuren und ihre Salze), die in der GVO-Futtermittelliste II geführt werden.

- Wie bereits erwähnt, muss aufgrund der weltweiten Verbreitung von GV-Raps die Futtermittelliste I mit den Rapsnebenprodukten (Rapskuchen, Rapsschrot) ergänzt werden.

2.3. Art. 7a Gentechnisch veränderte Zusatzstoffe, Diätfuttermittel und Silierungszusätze

- Der VSF-Antrag zu Art. 6 führt dazu, dass überall in Art. 7a die folgende Ergänzung notwendig wird:

*gentechnisch veränderte Zusatzstoffe, **Aminosäuren**, Diätfuttermittel und Silierungszusätze*

- In Absatz 3 werden die Voraussetzungen definiert, unter welchen GV-Zusatzstoffe, (Aminosäuren), Diätfuttermittel und Silierungszusätze in die GVO-Futtermittelliste II aufgenommen **oder** bewilligt werden.

Antrag

*Auch die **bewilligten** GV-Produkte gemäss Art. 7a werden in die GVO-Futtermittelliste II aufgenommen*

2.4. Art. 18 Gesuchunterlagen

Antrag Art. 18 Abs. 2 (letzter Satz)

*²... enthalten. Futtermittel, die aus **vermehrungsfähigen** gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder enthalten, müssen zusätzlich die Angaben nach Art. 14 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1997 enthalten.*

Begründung:

Im BLW-Kommentar wird erwähnt, dass die Auflagen der Freisetzungsverordnung nur bei vermehrungsfähigen GVO erfüllt werden müssen. Im Verordnungstext fehlt die notwendige Präzisierung. Es macht keinen Sinn, nicht vermehrungsfähige GV-Produkte wie Sojaschrot und Maiskleber der Freisetzungsverordnung zu unterstellen.

2.5. Art. 21 Warenflusstrennung

Antrag Art. 21 Abs. 1

*¹Wer Futtermittel, die aus **vermehrungsfähigen** gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, einführt, produziert oder in Verkehr bringt, hat ...*

Begründung

Bei der Begründung kann auf unseren Kommentar in Ziffer 2.4 verwiesen werden. Der BLW-Kommentar hält ausdrücklich fest, dass in Art. 21 die spezifischen Anforderungen zur Trennung von **vermehrungsfähigen** gentechnisch veränderten Organismen (z.B. Sojabohnen, Maiskörner) festgehalten werden. Entsprechend muss der Verordnungstext ergänzt werden.

2.6. Art. 23 Deklaration gentechnisch veränderter Organismen in Futtermitteln

In Art. 23 Abs. 2 wird geregelt, unter welchen Bedingungen auf die Kennzeichnung verzichtet werden kann. Erfasst werden Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Silierungszusätze, nicht aber **Mischfutter**.

In Analogie zur EU-Verordnung 1829/2003 (Art. 24) braucht es eine Ergänzung.

Antrag Art. 23 Abs 2 (b neu, alter b wird zu c)

²...

- a. deren Anteil für Ausgangsprodukte ...
- b. Mischfutter gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte unbeabsichtigt enthalten und deren Anteil im Mischfutter nicht mehr als 0,9 % beträgt und
- c. belegt werden kann, dass die ... (lit. b wird zu lit. c)

³Falls ein Ausgangsprodukt ...

2.7. Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

▪ **Antrag 1 zu II**

¹...

²...

³Die Deklaration gentechnisch veränderter Organismen in Futtermitteln gemäss Art. 23 erfolgt ab 1. April 2005.

Wir verweisen auf die Begründung in unserer Einleitung.

▪ **Antrag 2 zu II (Schwellenwert 0,5 %)**

Leider findet sich in der Futtermittel-Verordnung kein Lösungsansatz für das Problem der sog. **Nulltoleranz**. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen in der Einleitung. Ohne Übernahme der EU-Regelung wird die Nahrungs- und Futtermittelindustrie mit unlösbaren Problemen konfrontiert. Die VSF beantragt eine Ergänzung der Schlussbestimmungen.

¹... (wie vorgeschlagen)

²... (wie vorgeschlagen)

³... (gemäss VSF-Antrag)

⁴ Gentechnisch veränderte Organismen, die nicht auf den GVO-Futtermittellisten I und II geführt werden, sind bis zu einem Höchstgehalt von 0,5 % in Futtermitteln erlaubt, sofern eine positive Risikobewertung der schweizerischen oder der EU-Behörden vorliegt und das Vorhandensein technisch nicht vermeidbar und unbeabsichtigt ist. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum 31.12.2007.

3. Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV)

3.1. Anhang 1 und 4 FMBV

Mit BLW-Vorschlägen einverstanden (Kurzbezeichnungen, Verfütterungsverbot von Hanfprodukten, verbotene Produkte für die Tierernährung etc.).

3.2. Anhang 7 FMBV

Mit dem vorgeschlagenen Toleranzwert von 50 % einverstanden.

Die VSF erachtet es als wichtig, dass auch in der Schweiz die Kontrollen nach validierten Probennahme- und Nachweisverfahren erfolgen. Die entsprechenden Labors müssen die Bedingungen des EU-Referenzlabors erfüllen.

3.3. Anhang 10 FMBV

Mit BLW-Vorschlägen einverstanden (Anpassung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen an EU-Normen).

4. Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittellisten

4.1. Verordnungstext

Wir haben erwähnt, dass wir den BLW-Vorschlag mit den beiden GVO-Futtermittellisten I und II begrüßen.

4.2. GVO-Futtermittelliste I (Ergänzung)

<i>alle Sorten, die in der EU zugelassen sind</i>	<i>Rapsextraktionsschrot</i>
<i>alle Sorten, die in der EU zugelassen sind</i>	<i>Rapskuchen</i>

4.3. GVO-Futtermittelliste II (Zusatzstoffe)

In der GVO-Futtermittelliste II sind noch keine Produkte aufgenommen worden.

In der EU-Kommission und in den einzelnen EU-Ländern besteht momentan keine einheitliche Doktrin, welche Zusätze künftig der GVO-Regelung (Bewilligung, Kennzeichnung) unterstellt werden. Für die Tierproduktion und die Mischfutterbranche handelt es sich aber um eine zentrale Thematik. Sollte die „harte“ GVO-Linie – wie sie sich in Deutschland abzeichnet – gefahren werden, so werden wir bei gewissen Zusätzen und Aminosäuren keine „GVO-freien“ Alternativprodukte mehr vorfinden. Die VSF bittet daher das BLW und das BAG, raschmöglichst Grundsatzentscheide zu fällen, wobei selbstverständlich auf EU-Entwicklungen Rücksicht genommen werden muss. Leider ist zu befürchten, dass sich einzelstaatliche Interpretationen durchsetzen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG SCHWEIZ. FUTTERMITTELFABRIKANTEN

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Ph. Stähelin
Ständerat

R. Marti